

# Regionale Fortbildungen: Rechtliche Grundsätze

## Grundlagen:

„Fortbildung“ soll die Erhaltung und Erweiterung der allgemeinen und spezifischen Kompetenzen von Lehrerinnen und Lehrern fördern. Die Fortbildung der Einzelnen ist von Amts wegen aktiv zu fördern. Trotz der grundsätzlichen Verpflichtung entscheiden die Beschäftigten selbst, ob, wie oft und wie intensiv sie an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Während bei *amtlichen Fortbildungen* die „Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen“ mit Sitz in Esslingen zuständig ist, ist für die *regionalen Fortbildungen* das Regierungspräsidium federführend.

In den Leitlinien zur Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen in Baden –Württemberg (Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 24. Mai 2006, Kultus und Unterricht [2006], S. 244) wird Fortbildung als zentrales Element der Unterrichtsentwicklung, Schulentwicklung und Personalentwicklung definiert. Lehrerbildung wird dort „verstanden als kontinuierlicher, sich über das gesamte Berufsleben erstreckender Prozess“.

Das Regierungspräsidium soll auf der Ebene des Bezirks „ein entsprechendes bedarfsorientiertes Angebot für Lehrkräfte und Schulen“ gewährleisten (s. Leitlinie zur Fortbildung..., Absatz II [3]).

Weitere Träger berufsbegleitender Fortbildung sind insbesondere Hochschulen, Kirchen, Fach- und Berufsverbände, Einrichtungen der Wirtschaft, Stiftungen sowie freie Träger.

## Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen für die Teilnahme an Fortbildungen<sup>1</sup>:

*Reisekosten:* siehe Landesreisekostengesetz LRKG §§ 6 und 23

*Dienstbefreiung und Freistellung:* Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung § 29

Weitere in die Fortbildung hineinreichende Grundsätze sind festgelegt in den Gesetzen:

Chancengleichheitsgesetz § 11

Sozialgesetzbuch IX: Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen § 81 (4) 2

## Mitbestimmung des Personalrats:

Die Mitbestimmung des Personalrats ist wie folgt geregelt: Nach dem LPVG §79, Absatz 1, Nr. 9 hat er „mitzubestimmen über ... Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs“.

Im LPVG § 79, Absatz 3, Nr. 11 heißt es: „Der Personalrat hat ... mitzubestimmen über ... allgemeine Fragen der beruflichen Fortbildung, Weiterbildung, Umschulung und Unterweisung in einer anderen Laufbahn“.

Unter die zitierten „allgemeinen Fragen der beruflichen Fort- und Weiterbildung“ fallen laut VGH (Verwaltungsgerichtshof) Baden-Württemberg vom 31. 3. 1992 das Angebot, die Art der Durchführung, die Festlegung des Teilnehmerkreises, der zeitliche Umfang, die Zuständigkeiten für die Organisation, die Auswahlgrundsätze, die Auswahl der in Betracht kommenden Teilnehmer, die Teilnahmebedingungen.

LPVG § 80, Absatz 1, Nr. 9: „Der Personalrat wirkt mit bei ... Auswahl der Teilnehmer an Maßnahmen der Berufsausbildung und an Fortbildungs- sowie Weiterbildungsveranstaltungen“.

## Vorgehensweise an der Schule:

1. Zuständig für die Fortbildung und Personalentwicklung an der Schule ist die Schulleitung.
2. In der Schule muss gesichert werden, dass die Ausschreibung, das Procedere der Anmeldung und Zulassung allen in Frage kommenden Kollegen und Kolleginnen rechtzeitig und umfassend bekannt gemacht werden.
3. Beim Zustimmungsverfahren muss die Fachschaft, die Schulleitung, der Örtliche Personalrat, die Beauftragte für Chancengleichheit und ggf. die Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig und angemessen eingebunden werden.

---

<sup>1</sup> Die Gesetzestexte finden sich auf der Homepage des BPR Gymnasien